



Stand 23.05.2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Anmeldung	2
2.	Abholzeiten	4
3.	Randzeiten/Ferienwochen/Sockelwoche	5
4.	Mittagessen.....	8
5.	Einkommensbogen	11
6.	Gebühren	13
7.	„Keiner zahlt mehr“	15
8.	Änderungsbuchungen.....	16
9.	Kooperationspartner.....	17
10.	Konfliktlösung.....	17



1. Anmeldung

- **Ab wann beginnt die Ganztagesbetreuung im jeweiligen Schuljahr und wann ist das Schuljahr beendet?**

Die Ganztagesbetreuung in einem Schuljahr beginnt mit dem ersten Schultag nach den Sommerferien. Der letzte Betreuungstag ist der letzte Tag der Sommerferien.

VSK-Kinder und Erstklässler, die ggf. ein paar Tage später eingeschult werden und bis dahin einen Kita-Gutschein (Elementarbereich) haben, können bis zum Tag ihrer Einschulung in der Kita weiterbetreut werden. Für alle anderen Kinder – auch für VSK Kinder und Erstklässler, die zuvor nicht in der Kita betreut wurden - gilt der Anspruch auf Schulkindbetreuung mit dem ersten Schultag.

- **Auf dem Anmeldebogen steht der Hinweis, dass die Kernzeit grundsätzlich nicht abbestellt werden kann. Warum ist das so?**

Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen ist eine verbindliche Teilnahme an der Kernzeit wichtig. Kinder sollten verlässlich an einem Angebot teilnehmen und einen geregelten Ablauf vorfinden. Schulen und Träger wiederum brauchen eine langfristige und verlässliche Planungsgrundlage beispielsweise für den Personaleinsatz. Diese Planung erfolgt auf Grundlage der Anmeldezahlen vor Ort und sollte grundsätzlich auch stabil bleiben. Aus diesen Gründen gibt es auch im Schulgesetz eine entsprechende Regelung: „Wer für ein Schuljahr seine Teilnahme an dem Betreuungsangebot im Anschluss an die Unterrichtszeit erklärt, ist zur Inanspruchnahme in diesem Schuljahr verpflichtet.“ (§13 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes).

- **Wie viele Mindestbetreuungstage sind bei der offenen GTS vorgeschrieben?**

An einer offenen GTS ist die Anmeldung zur Teilnahme am ganztägigen Angebot freiwillig. Wenn man sich angemeldet hat, muss man aber auch teilnehmen (zur Begründung siehe vorstehende Antwort). An wie vielen Tagen dies der Fall ist, entscheiden die Schulen.

- **Dürfen im Anmeldevordruck Teile durchgestrichen werden, wenn Eltern diese Bedingungen nicht akzeptieren?**

Nein, die Vordrucke dürfen nicht geändert werden. Die Anmeldung ist dann ungültig.

- **Wird für die Anmeldung im Ganztag ein Hortgutschein benötigt?**

Nein, es kann sich jeder anmelden.

- **Welche Möglichkeit gibt es für die Betreuung der Kinder, deren Schule erst im Schuljahr 2015/16 Ganztagschule wird?**

Fast alle Schulen werden schon zum Schuljahr 2013/14 ein ganztägiges Betreuungsangebot vorhalten. Nur an einzelnen Standorten wird noch nicht auf Ganztag umgestellt. Die Eltern können hier einen Hortgutschein erhalten. Zudem bleibt die Tagespflege neben der schulischen Betreuung bestehen.



- **Sollte gebucht werden, ohne dass bereits konkret feststeht, was im Einzelnen angeboten wird?**

Ja. Schulen und ihre Kooperationspartner haben sich bereits während des Findungsprozesses darüber verständigt, welche pädagogischen Akzente sie setzen wollen. Darauf bauen die Angebote auf. Diese können im ersten Jahr erst dann konkretisiert werden, wenn z.B. feststeht, wie viele Kinder überhaupt angemeldet wurden. Es gibt auch Standorte, die gemeinsam mit Eltern und Kindern die Struktur des Angebots entwickeln.

Schulen und ihre Kooperationspartner sind erfahrene Akteure, die selbst daran interessiert sind ein attraktives Angebot zum Wohle der Kinder zusammenzustellen.

- **Wo werden Fünftklässler, die eine Anschluss- und Ferienbetreuung benötigen, betreut?**

An Stadtteilschulen bietet die Schule diese Betreuung in der Regel selbst an. Gymnasien bieten gemeinsam bzw. in Absprache mit einer benachbarten Grundschule und ggf. mit dem dort kooperierenden Träger / Partner diese Angebote für ihre Schülerinnen und Schüler an. Wenn dies nicht möglich ist, können auch regionale Lösungen, z.B. an einer anderen Stadtteilschule, gefunden werden. Anmelden muss man die Schülerinnen und Schüler auf jeden Fall in der Stammschule.

- **Wie ist die Betreuung und Beantragung der Betreuung an Stadtteilschulen und an Gymnasien geregelt?**

Stadtteilschulen erbringen in der Regel die Betreuungsleistungen selbst. Gymnasien machen Angebote für die Zeit bis 16 Uhr. Für Rand- und Ferienzeiten finden die Gymnasien regionale Lösungen (insbesondere in Abstimmung mit den umliegenden Grundschulen und deren Kooperationspartnern. Die Anmeldung hierfür findet in der Schule statt, in der das Kind unterrichtet wird.

- **Für wie viele Betreuungstage in der Woche muss sich ein Kind anmelden?**

In der GBS wird eine Betreuung bis 16.00 Uhr gewährleistet. Es besteht die Möglichkeit, die Kinder in Absprache mit dem GBS Träger bereits ab 15.00 Uhr von der Schule abzuholen. Die Tage sind wählbar, man kann sich zudem auch für vier oder fünf Tage entscheiden. Eine regelmäßige Teilnahme wird sowohl von Schulen als auch von Trägern pädagogisch befürwortet. Kinder haben so die Möglichkeit dauerhaft an einem Kurs teilzunehmen und sie fühlen sich der jeweiligen Gruppe auch stärker zugehörig, weil sie nicht nur sporadisch mit den anderen Kindern zusammen sind.

Bei einer GTS legt die Schule die Teilnahmeverpflichtung selber fest.

- **Ist es möglich, einzelne Betreuungsstunden flexibel dazu zu buchen?**

Nein, das ist nicht möglich. Das Betreuungssystem ist so angelegt, dass bestimmte Betreuungsmodulle gebucht werden können, die dann pauschal gezahlt werden.



2. Abholzeiten

- **Darf eine GTS die Abholzeit auf 16 Uhr festlegen?**

Ja, eine GTS kann Abholzeiten festlegen, denn hier legt die Schule die Teilnahmeverpflichtung selbst fest.

- **Sind die Abholzeiten in der GBS verbindlich?**

Die Teilnahme an GBS ist wie beim Hort freiwillig. Wenn man sich dazu entschlossen hat, gibt es die Verpflichtung wenigstens an drei Tagen in der Woche bis 15 Uhr dabei zu sein. Die Tage sind beliebig wählbar, man kann sich zudem auch für vier oder fünf Tage entscheiden. Es besteht die Möglichkeit, die Kinder in Absprache mit dem GBS Träger bereits ab 15.00 Uhr von der Schule abzuholen. Kinder haben so die Möglichkeit dauerhaft an einem Kurs teilzunehmen und sie fühlen sich der jeweiligen Gruppe auch stärker zugehörig, weil sie nicht nur sporadisch mit den anderen Kindern zusammen sind.

Sieht der Träger eine bestimmte Abholregelung vor, so ist man daran durch den Betreuungsvertrag auch gebunden. Für die Kinder und den Kooperationspartner ist es wichtig, dass die Betreuungsangebote verlässlich stattfinden. Die Unruhe durch Abholung wird durch feste Zeiten reduziert. Wenn im Einzelfall einmal eine Teilnahme nicht möglich sein sollte, sollte man dies mit dem Träger besprechen.

- **Ist die Abholung in einer GBS-Schule ab 15 Uhr möglich?**

In der GBS wird eine Betreuung bis 16.00 Uhr gewährleistet. In Absprache mit dem Kooperationspartner ist eine Abholung aber auch um 15.00 Uhr möglich. Legt der Träger darüber hinaus noch weitere Regelungen in den Betreuungsverträgen fest, wie z.B. feste Abholzeiten aus pädagogischen Gründen, ist das grundsätzlich möglich.



3. Randzeiten/Ferienwochen/Sockelwoche

- Was ist mit Ferienwoche und Sockelbetreuungswoche genau gemeint?

Die Ferien(betreuungs)woche umfasst jeweils einen Zeitraum von 7 Wochentagen in Ferien. Ein in diesen 7 Tagen liegendes Wochenende oder eventuelle Feiertage zählen zu dieser Betreuungswoche. Die Ferien(betreuungs)woche kann beliebig innerhalb einer Kalenderwoche beginnen; sie endet dann immer am 7. folgenden Tag. Ferien(betreuungs)wochen können einzeln oder mehrere hintereinander genommen werden.

Die Sockelwoche umfasst 6 Ferien(betreuungs)tage. Diese Ferientage können beliebig gewählt werden. Sie können an einzelnen Ferientagen, z.B. Brückentagen, genommen werden, aber auch im Stück. Diese Ferientage können auch vor oder nach einer Ferienwoche einzeln oder in beliebiger Stückelung genommen werden. Gleich in welcher Form können aber nur maximal 6 Ferientage genutzt werden.

- Wie viele Wochen Ferienbetreuung kann ich buchen?

Betreuung für 11 Ferienwochen und eine Sockelwoche im Jahr können gebucht werden, also insgesamt 12 Wochen.

- Können halbe Ferienwochen gebucht werden?

Nein, eine Ferienwoche umfasst 7 Wochentage, siehe obige Definition.

- Was kostet eine Woche Ferienbetreuung?

Die Gebührenordnung legt die Jahreskosten für eine Ferienwoche fest, je nach Umfang 90 Euro für eine Ferienwoche ohne Randzeiten oder 120 Euro für Ferienwochen mit Randzeiten vor 8 Uhr und nach 16 Uhr. Die Gebühren werden monatlich erhoben, also sind im Monat entweder 7,50 Euro oder 10 Euro für eine Woche Ferienbetreuung zu zahlen.

- Wer kümmert sich um die Organisation einer Notbetreuung für die Kinder, die während der Schließzeiten eine Betreuung benötigen?

Wenn eine Schule oder ein Träger Schließzeiten – wie auch im Hort – vorsieht, muss durch sie eine „Notbetreuung“ für die Kinder organisiert werden, die nicht zeitgleich in den Ferien sind.

- Werden Kinder unabhängig von den Schließzeiten des Kooperationspartners durchgängig betreut, wenn Eltern arbeiten?

Schon im Hortsystem konnten Träger Schließzeiten vorsehen. Dies ist nun auch bei Ganztagsangeboten möglich. Nicht alle Eltern können während dieser Schließzeiten ihre Kinder betreuen oder mit ihnen in den Urlaub fahren. Für diese ist dann bei GTS von der Schule oder bei GBS von dem Träger eine „Notbetreuung“ zu organisieren.

- Ist die Definition der Sockelwoche mit den Jugendhilfeträgern abgestimmt?

Ja, die Definition der Sockelwoche ist mit den Jugendhilfeträgern abgestimmt.

- Kann die Ferienbetreuung bei einer unerwarteten Krankheit im Nachhinein abbestellt werden?



Nein, eine Abbestellung im Nachhinein ist nicht möglich.

- **Ist die Buchung der Sockelwoche verpflichtend oder optional?**

Die Buchung der Sockelwoche ist optional.

- **Gibt es an den Tagen, an denen die Lernentwicklungsgespräche / pädagogische Jahreskonferenzen stattfinden, eine Betreuung? Zählen diese Tage zur Sockelwoche?**

Diese Tage zählen nicht zur Sockelwoche. In dieser Zeit soll für die Kinder eine Betreuungsmöglichkeit vorhanden sein. Am Vormittag ist hierfür die Schule zuständig. Am Nachmittag betreut im Falle von GBS der Kooperationspartner, ansonsten die Schule.

- **Wie werden Frühgruppen mit weniger als 23 Kindern finanziert? Eine volle Kraft wird hier auch bei weniger Kindern benötigt. An Schulen soll es laut BSB eine Anstoßfinanzierung geben, aber keine dauerhafte Finanzierung.**

Wenn ein GBS-Kooperationspartner die Frühbetreuung übernimmt, dann erhält er für jedes angemeldete Kind ein Entgelt sowie eine Risikopauschale für geringe Auslastungen. Dies gilt auch für Dienstleister an Ganztagsgrundschulen.

Erbringt die Grundschule die Frühbetreuung selber, so wird gewährleistet, dass eine Kraft vorgehalten wird.

- **Können sich Eltern nur an zwei Tagen für Randstunden anmelden und anteilige Gebühren zahlen?**

In Absprache mit Schule / Kooperationspartner / Betreuer können an nur zwei Tagen Randstunden in Anspruch genommen werden. Die Gebühr ändert sich dadurch aber nicht.

- **Können die Früh- und die Spätbetreuung auch tageweise oder stundenweise gebucht werden? Bezahlen Eltern dann anteilige Gebühren?**

Dies ist derzeit nicht möglich. Eine stundenweise Buchung ist durch das pauschale Buchungs- und Gebührensystem nicht möglich.

- **Ist es möglich ausschließlich Frühbetreuung zu buchen?**

Ja, diese Möglichkeit gibt es.

- **Ist es möglich ausschließlich eine Betreuung in den Ferien zu buchen?**

Ja, wenn eine Familie nur eine Betreuung in den Ferien in Anspruch nehmen möchte, ist auch dies möglich.

- **Wie sollen Eltern Urlaub für anderthalb Jahre im Voraus planen?**

Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen die Eltern noch nicht bestimmen, in welchen konkreten Wochen die Ferienbetreuung stattfinden soll, sondern lediglich die benötigte Gesamtsumme von Ferienwochen buchen. Die Eltern könnten ihren Bedarf wie folgt berechnen: Wie viele Wochen Urlaub haben sie? Wie viele Wochen davon können und möchten sie mit ihren Kindern verbringen? Für die sich dann ergebende Differenz benötigen die Eltern eine Ferienbetreuung.



Behörde für Schule und Berufsbildung

Häufig gestellte Fragen der Eltern in der Anmelderunde für den Ganzttag im Schuljahr 2013/14

- **Warum muss ich mich so früh auf die gewünschte Ferienbetreuung festlegen?**

Dies ist notwendig, damit die Personalplanung funktionieren kann. Dabei geht es zunächst nur um die Festlegung der gewünschten Anzahl der Ferienwochen. Später wird dann erfragt, in welchen Wochen die Ferienbetreuung benötigt wird. Sprechen Sie dazu am besten mit dem Kooperationspartner vor Ort.

- **Was geschieht, wenn man sein Kind zu spät abholt?**

Wird durch eine verspätete Abholung eine Betreuung des Kindes außerhalb der gebuchten Zeiten aus Aufsichtsgründen erforderlich, liegt rechtlich eine sog. „Geschäftsführung ohne Auftrag“ durch das Personal des Trägers vor, die der Träger nicht unentgeltlich wahrnehmen muss. Er darf den Eltern einen Aufwandsersatz in Rechnung stellen. Dieser kann auch bereits in den Betreuungsverträgen vorgesehen werden und dort betragsmäßig festgelegt werden.



4. Mittagessen

- Gibt es eine verpflichtende Teilnahme an der Mittagverpflegung?

Das Mittagessen ist Teil des pädagogischen Konzeptes von Schule und Kooperationspartner und ist deshalb mit allen Kindern gemeinsam zu verbringen. Eine generelle Verpflichtung zur Einnahme des Mittagessens gibt es aber nicht. Kinder können auch beispielsweise das mitgebrachte Pausenbrot verzehren

- Kann ein Kind bei einer teilgebundenen / offenen GTS und in der GBS am Mittagessen teilnehmen ohne die Betreuung in Anspruch zu nehmen?

Ja, dies ist in gewissem Rahmen möglich. Der Landesrahmenvertrag GBS sieht hierzu vor, dass zusätzlich zu den in GBS angemeldeten Kindern, weitere 10 Prozent während des Mittagessens betreut werden können.

- Ist es gestattet, dass Kinder an drei Tagen an GBS teilnehmen und an den restlichen Tagen nur das Mittagessen in Anspruch nehmen?

Ja, das ist möglich.

- Wie erfährt der Caterer von der Ermäßigung?

Der Caterer erfährt von den Eltern oder von der Schule den prozentual zu zahlenden Anteil am Preis des Mittagessens, jedoch nicht den Grund der Ermäßigung. Dies ist je nach Standort unterschiedlich.

- Ist das Mittagessen bei Pflegekindern kostenfrei?

Ja, die Hansestadt Hamburg behandelt Pflegekinder wie Berechtigte am Bildungs- und Teilhabepaket.

- Was sollen Kinder tun, die vegetarisch essen, wenn die Schule sich für ein Mittagmenü für alle entschieden hat?

Die Caterer bieten täglich ein vegetarisches Menü an. Dieses könnte direkt beim Caterer bestellt werden. Es empfiehlt sich dies vorher mit der Schule zu besprechen.

- Gilt die Geschwisterkindregelung in der Grundschule auch für Kinder, die nur am Essen teilnehmen?

Ja, sie gilt auch für diese Kinder.

- Gibt es für das Mittagessen eine Ermäßigung aufgrund der Geschwisterkindregelung, wenn das jüngere Kind die Grundschule und das ältere Kind die weiterführende Schule besucht?

Beim Ausbau der Ganztagsangebote ist zunächst vorgesehen, die Preise für das Mittagessen in den Grundschulen sozial zu staffeln. Das ist schon ein großer Fortschritt. In den weiterführenden Schulen gibt es für das Mittagessen keine Ermäßigung. Das bedeutet, dass in dem beschriebenen Fall auch keine Reduzierung erfolgen würde.

- Gibt es einen Anmeldebogen für Kinder, die nur essen wollen?

Auf dem Anmeldebogen „Anmeldung zur Teilnahme an der ganztägigen Bildung und Betreuung“ (GT 1a) werden Angaben zum Mittagessen erfragt. Die ausschließliche Bezuschussung des Mittagessens kann mit einem separaten Formular beantragt werden (GT 2).



Behörde für Schule und Berufsbildung

Häufig gestellte Fragen der Eltern in der Anmeldeunde für den Ganzttag im Schuljahr 2013/14

Wenn eine Familie den Höchstsatz zahlt und keine Geschwisterkindregelung in Anspruch nimmt, muss sie sich nicht über das Schulbüro anmelden, sondern schließt einen Vertrag mit dem Caterer. Eltern informieren die Schule, dass ihr Kind nur essen möchte.

- Sind Koppelungsverträge zulässig, in welchen verschiedenen Leistungen (kostenpflichtige und/oder kostenfreie Leistungen) verpflichtend nur in Kombination genutzt werden können?
Ist es z.B. zulässig die Eltern dazu zu verpflichten, dass sie ein Mittagessen bestellen müssen, wenn ihre Kinder an der Betreuung teilnehmen?

Nein.

- Warum werden bei Kantinenbedarfsflächen nicht die realen Kinderzahlen oder die max. möglichen Kinderzahlen pro Schule / Klasse angesetzt und wird in den folgenden Schuljahren weiter an Kantinenfläche zugebaut wenn sich die Zahl der zum Essen angemeldeten Kinder erhöht?

Der Bedarf an ganztägiger Betreuung an GBS Schulen ist unterschiedlich verteilt. Ausgegangen wurde von einer 60% Teilnahme als Grundbedarf. An Schulen, wo sich frühzeitig ein höherer Bedarf abzeichnete, wurde nachgesteuert.

Auf dieser Grundlage wurden die Kantinen so gestaltet, dass mindestens 1/3 der Kinder gleichzeitig Mittag essen kann. Ziel ist es, dass die Kinder ruhig und ohne Lärm das Mittagessen einnehmen können. Diesen Wunsch äußerten Kinder bei Evaluationen sehr häufig. Um den unvermeidlichen Lärmpegel (Stühlerücken, Geschirrkloppern) zu reduzieren, sollen möglichst nicht alle Kinder gleichzeitig essen. Da gerade kleinere Kinder wiederum erfahrungsgemäß recht zügig essen und selten danach noch lange am Tisch sitzen wollen, besteht genügend Zeitraum, dass Kinder in kleinen Gruppen zeitlich versetzt essen können.

- Welchen Einfluss haben Eltern auf die Wahl der Versorgung?

Den Schulleitungen wird empfohlen, den Elternrat bei der Auswahl des Caterers zu beteiligen. Weiter wird den Schulleitungen empfohlen, einen Qualitätszirkel bzw. Ausschuss für die Schulmensa einzurichten, in dem ebenfalls Elternvertreter beteiligt werden sollten.

- Wie sieht die Mittagessenversorgung in den Ferien aus (z.B. Bei Kooperation von Schulen und unterschiedlichen Essenanbietern)?

Die Ferienversorgung wird schulindividuell mit dem jeweiligen Caterer abgestimmt. Diese kann z.B. durch die Fortführung des Mittagessenangebots wie in Schulzeiten, über Lunchpakete oder durch Eigenzubereitung von Schülerinnen und Schülern unter Anleitung des Kooperationspartners organisiert werden.

Sollten Schülerinnen und Schüler an einer Kooperationsschule betreut werden, können diese die Angebote an dieser Schule in Anspruch nehmen, nachdem die Eltern sich bei dem Caterer der „Ferienschule“ angemeldet haben.

- Können Kinder Brote mitbringen und diese in der Kantine essen?

Ja, dies ist möglich. Kinder können nicht dazu verpflichtet werden, Essen beim Caterer zu bestellen bzw. das Essen der Caterers zu verzehren. Sinnvoll und wünschenswert ist die Teilnahme der Kinder am gemeinsamen Mittagessen als sozialem Ereignis.



- **Müssen Erzieher beim Mittagessen anwesend sein?**

Es muss auf jeden Fall die Aufsicht gewährleistet werden, bei GBS-Schulen ist Personal des Trägers beim Mittagessen anwesend. Die Träger beschäftigen nach den Grundsätzen des Landesrahmenvertrages GBS ausreichend qualifiziertes Personal.

- **Was ist mit Kindern, die zu Hause essen sollen?**

Dem pädagogisch oder organisatorisch begründeten Interesse der Schule und des Trägers, dass die Kinder auch während der Mittagspause in der Schule bleiben, steht das Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder gegenüber. Diese Interessen müssen im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Je mehr objektiv nachvollziehbare Gründe der Eltern vorliegen, das Kind zu Hause essen zu lassen, desto eher wird diesem Wunsch stattzugeben sein. Der Träger darf aber organisatorische Vorgaben machen, insbesondere um den Verantwortungsübergang von der Schule (bis 13:00 Uhr) auf das Elternhaus (13:00 – 14:00 Uhr) und auf den GBS Träger (an 14:00 Uhr) für die „Nur-Esser“ zu sichern. Ein Unfallversicherungsschutz durch die UK Nord besteht bei dieser außerschulisch verbrachten Pause regelmäßig nicht, da diese allein im Eigeninteresse außerhalb der schulischen Betreuung stattfindet.



5. Einkommensbogen

- Was tragen Studenten bzw. Eltern, die kein eigenes Einkommen haben und keine staatlichen Leistungen erhalten, in die Einkommenstabelle ein?

In dem Fall wird in der Einkommenstabelle der Betrag Null eingetragen, da kein Einkommen erwirtschaftet wird.

- Definition der Familienzugehörigkeit für die Einkommensberechnung

Zur Familie zählen bei der Berechnung des Einkommens:

- das Kind, für das Sie Betreuungszeiten buchen möchten,
- seine Eltern oder die Sorgeberechtigten, soweit sie mit dem Kind zusammenleben,
- weitere Kinder der Eltern oder des Elternteils des Kindes, für das Sie Betreuungszeiten buchen möchten, soweit sie mit diesem zusammenleben oder für diese Kinder Unterhalt zahlen.

Wichtig: Lebenspartnerinnen und –partner, die nicht leibliche Elternteile des betreuten Kindes sind, zählen nicht zur Familie. Es spielt dabei keine Rolle, dass sie ebenfalls in dem Haushalt wohnen. Das Einkommen dieser Partnerinnen und Partner rechnen Sie also auch nicht zum Familieneinkommen dazu. Das gilt auch für ältere Kinder, die ein eigenes Einkommen beziehen.

- Wird Kindergeld als Einkommen gezählt?

Kindergeld zählt nicht zum Einkommen.

- Wird der Unterhalt des Kindes als Einkommen gezählt?

Unterhalt zählt als Einkommen des Kindes.

- Werden höhere Versicherungsbeiträge als 1440 € im Jahr berücksichtigt?

Mit den 1440 € hat man sich zu einer pauschalen Lösung entschlossen, die auch keines weiteren Nachweises bedarf. Damit sollen die wesentlichen Versicherungsarten abgedeckt werden und eine möglichst unbürokratische Berechnung erfolgen. Bei nichtselbstständiger Arbeit (mit bestehendem Beschäftigungsverhältnis) wird deshalb eine Pauschale für Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Altersvorsorgebeiträge sowie Beiträge zu Berufsverbänden von je 120 € monatlich, entspricht 1.440 € jährlich, pro Person und ohne Nachweis berücksichtigt.

- Werden bei Selbstständigen die Negativeinkünfte berücksichtigt?

Ja, Negativeinkünfte werden bei Selbstständigen berücksichtigt.

- Welches Einkommen geben Eltern an, die jetzt erst eine neue Beschäftigung aufnehmen und keinen Nachweis für das abgelaufene Jahr zur Verfügung haben?

In dem Fall wird das jetzige Monatseinkommen auf 12 Monate hochgerechnet.

- Welches Einkommen geben Eltern an, deren Einkommensverhältnisse sich grundsätzlich ab dem neuen Schuljahr ändern? Was tragen sie zum Zeitpunkt der Anmeldung in den Einkommensbogen ein?

Es wird zunächst das Einkommen vom letzten Jahr angegeben. Es sollte zeitnah ein Änderungsantrag gestellt werden, wenn beispielsweise ein erster Gehaltsnachweis vorliegt. Die Gebühren werden neu



Behörde für Schule und Berufsbildung

Häufig gestellte Fragen der Eltern in der Anmelderunde für den Ganzttag im Schuljahr 2013/14

berechnet und festgesetzt.

- **Werden Kreditkosten als Ausgabe berücksichtigt?**

Kreditkosten werden nicht berücksichtigt.

- **Zählt Elterngeld als Einkommen?**

Elterngeld ist als Einkommen anzugeben.



6. Gebühren

- **Bleibt es bei der Gebührenhöchstgrenze von 207 € für GBS-Betreuung bei Vollzahlern?**

Dabei bleibt es: Die Höchstgrenze beim jüngsten betreuten Kind beträgt 207 € monatlich. Da die Betreuungskosten in frei wählbaren Modulen aufgeteilt sind, könnte es zur Überschreitung von 207 € inklusive Mittagessen kommen. In dem Fall kann am Ende des Schuljahres seitens der Eltern ein Erstattungsantrag gestellt werden.

- **Ist die Teilnahme von Vorschulkindern bei einer gebundenen Ganzttagsschule verpflichtend?**

Nein, die Teilnahme der Vorschulkinder ist freiwillig. Weder in der Kita noch in der Schule gibt es eine „Betreuungsverpflichtung“ für Kinder vor der Schulpflicht.

- **Warum gibt es in der Vorschule für die Betreuung andere Gebühren?**

In der VSK sind die schulischen Betreuungsgebühren den Gebühren im Vorschuljahr der Kita (Anschlussbetreuung VSK) angeglichen. Damit soll erreicht werden, dass die Entscheidung der Eltern über die Betreuung des Kindes im Jahr vor der Schule nicht von der Höhe der Gebühren abhängt.

- **Wie hoch ist die Gebühr in der Vorschule für Leistungsempfänger?**

Leistungsempfänger bezahlen für die Kernzeit von 13 bis 16 Uhr eine monatliche Grundgebühr von 5 Euro. Für alle anderen kostenpflichtigen Teile der Betreuung sind 20% der Gebühren zu erbringen.

- **Wird der Aufschlag für Vorschulkinder bei ausschließlicher Buchung der Ferienbetreuung erhoben?** Nein, in dem Fall wird kein Aufschlag bezahlt.

- **Gibt es eine Gebührenermäßigung für Pflegekinder im Vorschulalter?**

Pflegekinder werden von der Hansestadt Hamburg freiwillig unterstützt und als Bildungs- und Teilhabeberechtigt eingestuft. Sie zahlen 20% der Gebühren für Rand- und Ferienzeiten.

- **Ist die Betreuung an offenen Tagen bei einer teilgebundenen Ganzttagsschule kostenpflichtig?**

Die Kernzeit ist auch bei teilgebundenen Ganzttagsschulen mit Ausnahme der Vorschulklasse kostenlos.

- **Bezahlen die Eltern die Gebühren an den Kooperationspartner?**

Nein, die Betreuungsgebühren werden von der Behörde für Schule und Berufsbildung erhoben.

- **Sind Zusatzbeiträge (unabhängig von BuT und Einkommen der Eltern) für Getränke, Zwischenmahlzeiten, Frühstück und Kursangebote zulässig und gewollt?**

In § 11 des Musterkooperationsvertrages ist vorgesehen, dass entgeltpflichtige Zusatzangebote mit den Sorgeberechtigten vereinbart werden können. Mit den Spitzenverbänden der Träger ist vereinbart, dass in der Praxis sichergestellt wird, dass nicht Kinder aus wirtschaftlichen Gründen von einem Angebot ausgeschlossen werden. In den Betreuungsentgelten ist eine kostenfreie Verpflegung der Kinder nicht enthalten. Das Mittagessen buchen und bezahlen die Eltern privatrechtlich bei den jeweiligen



Caterern.

- Zählen Kinder unabhängig von ihrem Alter bei der Gebührenberechnung zur Familie, wenn für sie Unterhalt gezahlt wird?

Ja, zur Familie gehören Kinder, für die der Antragsteller Unterhalt zahlt.

- Wie hoch sind die Gebühren für Eltern, die Arbeitslosengeld-I erhalten?

Arbeitslosengeld-I gilt als Einkommen. Die Betreuungsgebühr ist einkommensabhängig, deshalb ist die Höhe der Gebühren einzelfallabhängig.

- Müssen Eltern, die im Schichtdienst arbeiten, für jeweils eine Randstunde vor 8 Uhr und nach 16 Uhr für beide Module zahlen?

Ja, dies ist der Fall, eine wöchentlich wechselnde Buchung ist derzeit nicht möglich. Gleichwohl können die Sorgeberechtigten bei unzumutbarer finanzieller Belastung in diesem Fall einen formlosen Härtefallantrag stellen.

- Können Eltern freiwillig 100% der Gebühren zahlen, da sie ihr Einkommen nicht angeben möchten?

Ja, diese Möglichkeit besteht.

- Muss bei einem Umzug in ein anderes Bundesland die Gebühr trotzdem ggf. für ein Jahr gezahlt werden?

Die Betreuung in der Schule muss abgebucht werden und der Vertrag mit dem Träger und dem Caterer müssen gekündigt werden. Ein Umzug ist ein berechtigter Grund für eine kurzfristige Kündigung. Sind allerdings bereits Ferienbetreuungswochen genutzt worden, so wird diese Gebühr weiterhin fällig, denn die Zahlungen werden über 12 Monate verteilt.

- Was passiert, wenn Eltern plötzlich arbeitslos werden?

Die Eltern können eine Neuberechnung des Einkommens vornehmen lassen, dann ändert sich die Gebühr mit Wirkung zum nächsten Monat. Zudem können sie auch eine Änderung der Betreuungsmodule beantragen. Wenn der Kooperationspartner zustimmt, treten die eigentlich vorgesehenen Fristen für eine solche Umstellung nicht ein.

- Nach welchen Kriterien werden die formlosen Härtefallanträge bewertet und bearbeitet?

Bei einem Härtefallantrag erfolgt grundsätzlich eine Einzelfallprüfung. Der Antragsteller muss darlegen, welche Kosten und besonderen finanziellen Belastungen zu einer für ihn unzumutbaren Härte führen (z.B. Mehrausgaben, die durch eine Behinderung entstehen), bzw. dazu führen, dass der Familie die Belastung durch die Gebühr nicht zuzumuten ist.

- Gilt die Ermäßigung in der Grundschule ausschließlich für die Betreuung oder auch für das Mittagessen?

Die Ermäßigung gilt in der Grundschule für beide Leistungen.



7. „Keiner zahlt mehr“

- [Wo finde ich die gesetzliche Regelung für „keiner zahlt mehr“?](#)

Im § 1a Absatz 7 der Gebührenordnung werden die Voraussetzungen wie folgt festgelegt:

„Die Zahlungsverpflichteten, die in einem Schuljahr durch die Gebühr nach Absatz 1 zuzüglich der Kosten für die tatsächlich eingenommenen Mittagessen an der Schule stärker belastet wurden, als durch den im zuletzt erteilten Bewilligungsbescheid nach § 13 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 18. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 198), ausgewiesenen Familieneigenanteil für eine entsprechende Leistungsart nach dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz, können bei der zuständigen Behörde die Rückerstattung des Unterschiedsbetrages beantragen. Dies gilt bis zu einem Wechsel von der Primarstufe in die Sekundarstufe. Die entscheidungserheblichen Tatsachen sind nachzuweisen.“

Ein Merkblatt und das Formular um die Rückerstattung zu beantragen gibt es im Schulbüro.



8. Änderungsbuchungen

- **Ist eine Umbuchung/Abbuchung möglich, wenn sich der Betreuungsbedarf einer Familie ändert?**

Diese Möglichkeit besteht, dabei sind die nachfolgenden Fristen zu beachten, um verlässliche Planungen zu ermöglichen. Änderungsanträge sind hier veröffentlicht: [Änderungsanträge](#)
Buchungen für Betreuungsleistungen gelten jeweils für ein Schuljahr. Sie können jederzeit, mit Ausnahme der Kernzeit, verändert werden. Wirksam werden diese Umbuchungen jedoch erst zum übernächsten Quartal. Bei einer kurzfristigeren Änderung muss der Kooperationspartner der Schule/ bzw. die Schule selbst zustimmen. Bereits in Anspruch genommene Leistungen können nicht rückwirkend abbestellt werden.

- **Gibt es ein Formular für Änderungen des Betreuungsumfangs?**

Für GBS-Schulen gelten die Anträge 3a und 3e [Änderungsanträge](#)

Für GTS-Schulen gilt der Antrag 3b [Änderungsanträge](#)

- **Können gebuchte Ferien abgebucht oder Ferienwochen nachgebucht werden?**

Betreuung in den Ferien, die noch nicht in Anspruch genommen wurde, kann bei Einhaltung der Fristen abgebucht werden. Es ist auch möglich Ferienwochen dazu zu buchen.

- **Gibt es Fristen für Umbuchungen?**

Wirksam werden Umbuchungen erst zum übernächsten Quartal. Bei einer kurzfristigeren Änderung muss der Kooperationspartner der Schule/ bzw. bei GBS die Schule selbst zustimmen.

- **Wird bei einer Stornierung von Ferienwochen die Differenz der Gebühren rückerstattet?**

Die Anpassung der monatlich zu zahlenden Gebühren und damit auch der Versand des geänderten Gebührenbescheides erfolgen im Regelfall im übernächsten Monat nach der Buchungsänderung. Wenn im Ausnahmefall zu viel oder zu wenig bezahlt wurde, wird dies mit der Gebühr für die restlichen Monate des Schuljahres verrechnet.

- **Wie werden zu viel gezahlte Beiträge (z.B. bei einer Reduzierung der gebuchten Ferienwochen) zurückerstattet?**

Beispiel: Nach einem halben Jahr werden ungenutzte Ferienwochen abgewählt. Betreuung insbesondere in den Ferien, die noch nicht in Anspruch genommen wurde, kann bei Einhaltung der Fristen abgebucht werden.

Wirksam werden Umbuchungen erst zum übernächsten Quartal. Bei einer kurzfristigeren Änderung muss der Kooperationspartner der Schule bzw. bei GTS die Schule selbst zustimmen.

Die Anpassung der monatlich zu zahlenden Gebühren und damit auch der Versand des geänderten Gebührenbescheides erfolgen im Regelfall im übernächsten Monat nach der Buchungsänderung.

Wenn im Ausnahmefall zu viel bezahlt wurde, wird dies mit der Gebühr für die restlichen Monate des Schuljahres verrechnet. Ist eine Verrechnung nicht mehr möglich, weil die zu erstattende Summe höher ist, als die noch ausstehenden Gebühren, erfolgt eine Rückerstattung.



9. Kooperationspartner

- Dürfen Träger 22 Tage im Jahr schließen?

Der Träger darf die Einrichtung in den Ferien bis zu 4 Wochen schließen. In diesem Fall sorgt der Kooperationspartner für eine Notbetreuung. Zusätzlich darf für den Besuch einer gemeinsamen Fortbildung für zwei Tage der Betrieb eingestellt werden..

- Muss der Träger Eltern, die beispielsweise durch Schichtdienst andere Betreuungstage als bisher benötigen, die Änderung ermöglichen?

Eine Änderung der Betreuungstage durch Schichtdienst ist in Absprache möglich.

10. Konfliktlösung

- Wohin können sich Eltern bei Problemen mit der Schulleitung, dem Kooperationspartner bei GBS, dem Dienstleister bei GTS wenden, um schnell und unbürokratisch Hilfe und Unterstützung zu bekommen? Gibt es dafür eine Schiedsstelle?

- ✚ Bei Konflikten mit der Schule wenden Sie sich an die zuständige Schulaufsicht Ihrer Schule.
- ✚ Haben Sie Schwierigkeiten mit dem Betreuungspersonal einer GTS, dann setzen Sie sich mit der Schulleitung Ihrer Schule in Verbindung.
- ✚ Bei Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Erfüllung des Landesrahmenvertrages wenden Sie sich bitte über das Schulinformationszentrum an die BSB.
- ✚ Der Fachbereich "Kita-Aufsicht" der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration hat die Aufgabe, möglichen Gefahren für das Wohl von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zu begegnen. Hierzu zählen alle Kitas einschließlich der sogenannten GBS-Einrichtungen (Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen).